

# EU-Taxonomie-Verordnung

## Kurzbeschreibung

Die EU-Taxonomie ist ein einheitliches Klassifizierungssystem für nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Anhand ausgewählter Kriterien werden Aktivitäten und Vermögenswerte zukünftig als taxonomiekonform (nachhaltig) oder nicht taxonomiekonform definiert. Die Vereinheitlichung soll das Vertrauen der Investoren stärken und nachhaltige Investments transparenter und damit auch attraktiver machen. Durch die klare Klassifizierung anhand der festgelegten Kriterien bildet sie die Basis für weitere Regularien und ist ein Kernelement des EU Action Plans.

## Herausforderungen / wesentliche Inhalte

- Die Taxonomie-Verordnung, das Rahmenregelwerk, definiert sechs Umweltziele, die es bei der Bewertung über die Nachhaltigkeit zu berücksichtigen gilt: (1) Klimaschutz, (2) Anpassung an den Klimawandel, (3) nachhaltige Nutzung von Wasserressourcen, (4) Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft, (5) Vermeidung von Verschmutzung und (6) Schutz von Ökosystemen und Biodiversität
- Eine Wirtschaftsaktivität ist taxonomiekonform und damit nachhaltig, wenn sie (1) einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem Umweltziel leistet, (2) keinen negativen Einfluss auf die anderen fünf Umweltziele hat („do no significant harm“) und (3) bestimmte Mindeststandards in Bezug auf Soziales und Menschenrechte berücksichtigt
- Bislang wurden lediglich die technischen Kriterien für die Umweltziele 1 und 2 veröffentlicht, bis Ende 2021 sollen die übrigen Umweltziele folgen. In Q3/Q4 2021 plant die EU Informationen über die sozialen Ziele und die sozialen Mindeststandards zu veröffentlichen.

## Ergänzende Dokumente (Regularien)

- [EU-Taxonomie-Verordnung](#)
- [Technical Report zur Taxonomie-Verordnung](#)
- [EU Platform on sustainable finance](#)

## Meilensteine / Inkrafttreten



## Potenziell betroffene Bereiche

